

**Satzung der Gemeinde Steinfeld, Kreis Schleswig-Flensburg über die  
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 'Baugebiet Goldacker' –  
(südlich der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 119)**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2021 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld - 'Baugebiet Goldacker' bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Steinfeld und wird begrenzt von der Kreisstraße 119 im Norden und Westen, der Bebauung an der Straße 'Kattholm' im Süden und landwirtschaftlichen Flächen im Osten (siehe auch Lageplan).

Es umfasst die Grundstücke an den Straßen 'Goldacker' und 'Hasselholzstraße' (teilweise).

**§ 2 Aufhebung**

Der Bebauungsplan Nr. 1 'Baugebiet Goldacker' der Gemeinde Steinfeld wird einschließlich der 1. Änderung ersatzlos aufgehoben.

**§ 3 Inkrafttreten**

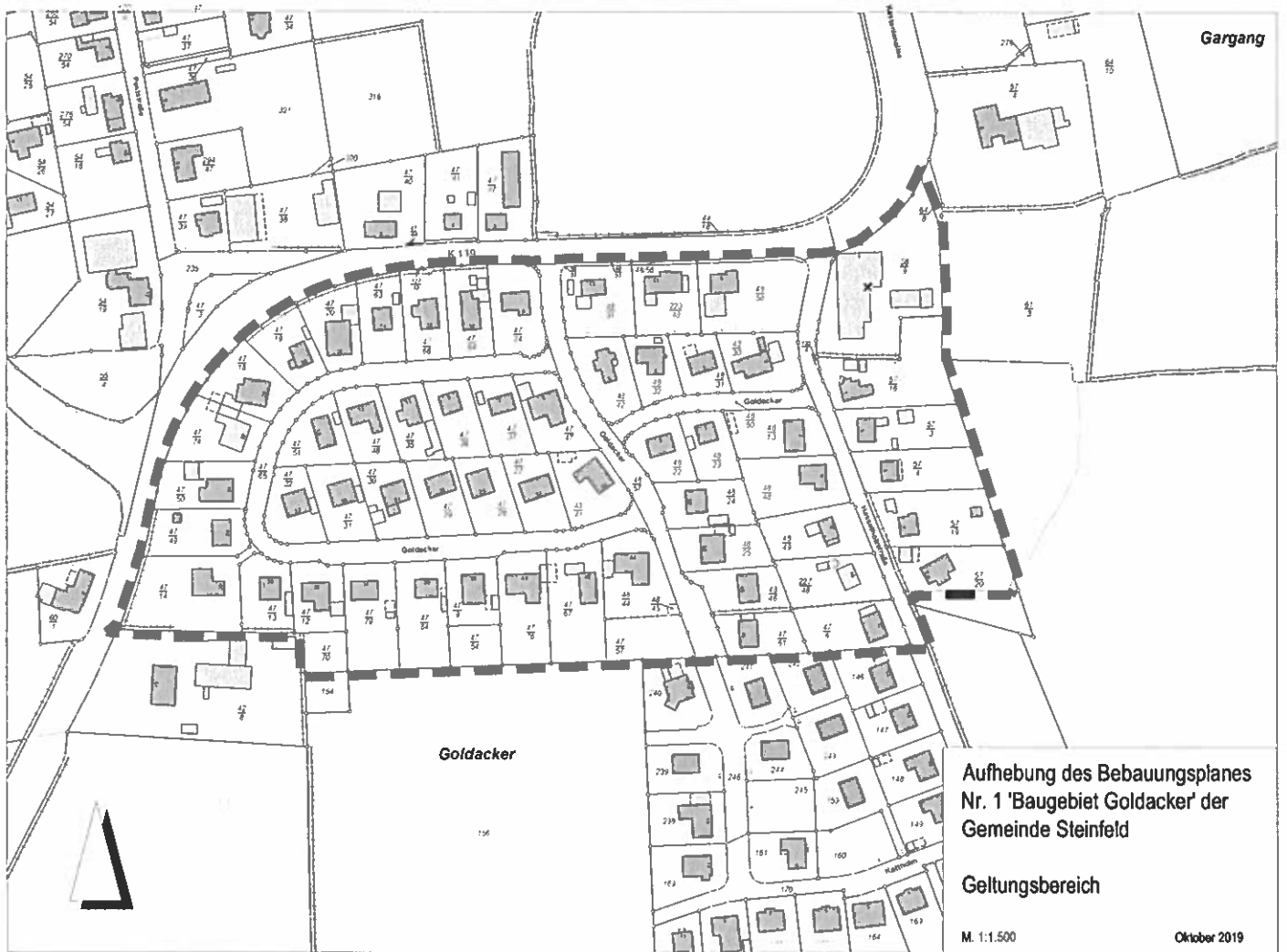
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den **01. MRZ. 2021**



Der Bürgermeister





Aufhebung des Bebauungsplanes  
 Nr. 1 'Baugebiet Goldacker' der  
 Gemeinde Steinfeld

Geltungsbereich

M. 1:1.500

Oktober 2019

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 10.09.2020 bis 18.09.2020 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.09.2020 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.02.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2020 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.11.2020 bis zum 03.12.2020 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang vom 26.10.2020 bis 03.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 20.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Steinfeld, den 01. MRZ. 2021

  
.....  
(Unterschrift)  
Bürgermeister



7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.02.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B), am 23.02.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Steinfeld, den 01. MRZ. 2021

  
.....  
(Unterschrift)  
Bürgermeister



9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

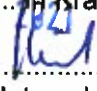
Steinfeld, den 01. MRZ. 2021

  
.....  
(Unterschrift)  
Bürgermeister



10. Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom 03. MRZ. 2021 bis 1.1. MRZ. 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.1. MRZ. 2021 in Kraft getreten.

Steinfeld, den .....

  
.....  
(Unterschrift)  
Bürgermeister

